

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung  
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT  
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage des Abgeordneten Harm Rykena (AfD)

Antwort des Niedersächsischen Kultusministeriums namens der Landesregierung

**Sachstand hinsichtlich Bestrebungen zur Einführung von Regeln aus der Scharia an Schulen in Niedersachsen**

Anfrage des Abgeordneten Harm Rykena (AfD), eingegangen am 18.02.2024 - Drs. 19/3544, an die Staatskanzlei übersandt am 21.02.2024

Antwort des Niedersächsischen Kultusministeriums namens der Landesregierung vom 21.03.2024

**Vorbemerkung des Abgeordneten**

Im Januar 2024 berichteten verschiedene Presseorgane darüber, dass mehrere Oberschüler einer nordrhein-westfälischen Gesamtschule mit muslimischen Migrationshintergründen im vergangenen Jahr versucht hätten, Regeln aus der „Scharia“ an ihrer Schule einzuführen<sup>1</sup>. Ähnliche Vorfälle hätten sich im vergangenen Jahr auch an einem Bonner Gymnasium sowie einer Herforder Gesamtschule ereignet<sup>2</sup>.

Nach Einschätzung eines Rechts- und Islamwissenschaftlers umfasse der vieldeutige Begriff „Scharia“ bei Zugrundelegung eines weiten Verständnisses „die Gesamtheit aller religiösen und rechtlichen Normen, Mechanismen zur Normfindung und Interpretationsvorschriften des Islam“<sup>3</sup>.

Seitens der erwähnten Oberschüler sei der Versuch unternommen worden, die Geschlechtertrennung bei der Unterrichtserteilung durchzusetzen. Ferner hätten diese dort ihre ablehnende Haltung gegenüber der Staatsform Demokratie explizit geäußert. Die sachlich zuständigen Behörden des zugehörigen Bundeslandes seien inzwischen über den Sachverhalt in Kenntnis gesetzt worden. Es stehe der Verdacht hinsichtlich der Erfüllung der Tatbestände Bedrohung und Nötigung im Raum<sup>4</sup>.

Bezugnehmend auf das geschilderte Ereignis kommt eine Juristin und Frauenrechtlerin, die unter anderem an der Deutschen Islamkonferenz und dem Integrationsgipfel der Bundesregierung teilnahm, im Rahmen eines WELT-Interviews vom 13. Januar 2024 zu der Einschätzung, dass hierdurch eine bundesweit bestehende Problemlage zum Ausdruck komme, welche „sehr ernst genommen werden muss“<sup>5</sup>.

**Vorbemerkung der Landesregierung**

Musliminnen und Muslime in Deutschland sind eine sehr heterogene Bevölkerungsgruppe, in der auch das religiöse Bekenntnis in unterschiedlicher Intensität gelebt wird. Gesellschaftliche Konflikte im Zusammenhang mit Religion sind Studien zufolge abhängig vom Grad der Integration in Zusam-

<sup>1</sup> vgl.: <https://www.tagesschau.de/inland/gesellschaft/schueler-wollten-scharia-regeln-an-neusser-schule-durchsetzen-100.html>

<sup>2</sup> vgl.: [https://www.focus.de/panorama/welt/staatsschutz-ermittelt-schueler-spielen-scharia-polizei-eskalation-an-schule-in-neuss\\_id\\_259569891.html](https://www.focus.de/panorama/welt/staatsschutz-ermittelt-schueler-spielen-scharia-polizei-eskalation-an-schule-in-neuss_id_259569891.html); <https://www.derwesten.de/region/nrw-schulen-islamismus-scharia-polizei-neuss-lehrerin-schueler-hamas-terror-israel-a-id300792921.html>

<sup>3</sup> vgl.: Rohe, Mathias: Das islamische Recht, 3. Aufl. 2011, S. 9.

<sup>4</sup> vgl.: Fn. 1

<sup>5</sup> vgl.: <https://www.welt.de/politik/deutschland/video249508674/Schueler-als-Scharia-Polizei-Bundesweites-Problem-dass-Religiositaet-von-muslimischer-Seite-Einzug-nimmt.html>

menhang mit den Faktoren Bildung, Sprachkompetenz, Bildungsstatus und sozioökonomischem Status, nicht aber aufgrund der Religion an sich; ebenso wenig ist dies an bestimmte Religionen wie den Islam gebunden.

Die muslimische Bevölkerung in Deutschland macht etwa die 6,5 % der Wohnbevölkerung aus (Studie des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge: „Muslimisches Leben in Deutschland 2020“), in Niedersachsen gibt es aktuell 80 184 muslimische Schülerinnen und Schüler (Stand: 2023).

Die Landesregierung sieht ihre Aufgabe in der Integration von Kindern und Jugendlichen unterschiedlicher Herkunft auf der Grundlage des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland und der Niedersächsischen Verfassung durch entsprechende Bildungsangebote, Aufklärung und Präventionsmaßnahmen gegen fundamentalistische Beeinflussung.

**1. Hat die Landesregierung Kenntnis von Ereignissen an niedersächsischen Schulen, welche inhaltlich ähnlich gelagert sind wie das in der Vorbemerkung skizzierte Ereignis? Falls ja: Bitte nach Schule, Zeitpunkt des Eintritts des Ereignisses sowie Inhalt und Bearbeitungsstand des Ereignisses aufschlüsseln. Falls nein: Welche Arten der Dokumentations- bzw. Berichtspflicht bestehen gegenüber welchen Behörden bei Eintritt eines derartigen Ereignisses seitens der Schule bzw. übergeordneter Landesbehörden?**

Der Landesregierung liegen keine Erkenntnisse zu Ereignissen an niedersächsischen Schulen vor, welche inhaltlich ähnlich gelagert wären wie das in der Vorbemerkung des Abgeordneten skizzierte Ereignis.

Grundsätzlich informieren die Schulleitungen die zuständige schulfachliche Dezernentin bzw. den zuständigen schulfachlichen Dezernenten über besondere Vorkommnisse an Schulen. Ein Ereignis, welches inhaltlich ähnlich gelagert wäre wie das in der Vorbemerkung des Abgeordneten, wäre solch ein besonderes Vorkommnis. Im Beratungsprozess mit der Schule wird anschließend überlegt, auf welchen Ebenen (Dezernat 1 R [Recht], Schulpsychologie, Fachberatung etc.) das zuständige Regionale Landesamt für Schule und Bildung die betroffene Schule unterstützt. Gegebenenfalls, je nach Ausprägung und Gefährdungslage, ist die Polizei hinzuzuziehen.

Im Erlass „Sicherheits- und Gewaltpräventionsmaßnahmen in Schulen in Zusammenarbeit mit Polizei und Staatsanwaltschaft“ (Gem. RdErl. d. MK, d. MI, u. d. MJ v. 01.06.2016) werden Regelungen zur Zusammenarbeit zwischen Schule, Polizei und Staatsanwaltschaft zur Gewaltprävention getroffen sowie Anzeige- und Informationspflichten festgelegt.

In diesem Erlass wird festgelegt: „Neben der allgemeinen sich aus § 138 StGB ergebenden Anzeigepflichtung für geplante Straftaten, sind die Lehrkräfte darüber hinaus auch verpflichtet, bei Kenntnisnahme von strafrechtlichen Geschehnissen die Schulleitung zu unterrichten. Die Schulleitung hat, sobald sie Kenntnis davon erhält, dass eine Straftat an ihrer Schule oder im unmittelbaren Zusammenhang mit der Schule gegen oder durch ihre Schülerinnen und Schüler begangen worden ist oder eine solche Straftat bevorsteht, unverzüglich die Polizei zu informieren. Anzeigepflichtig sind insbesondere Gewalttaten von außen, schwere innerschulische Straftaten und Fehlverhalten, dem mit schulpädagogischen Mitteln nicht mehr begegnet werden kann“ (vgl. Nr. 4.1 des o. g. Erlasses).

Zu den im Erlass aufgezählten Beispielen, bei denen eine entsprechende Intensität zu bejahen sein wird, zählen auch politisch oder religiös motivierte Kriminalität. Bei Bedrohung und Nötigung ist die Intensität der Straftat im Einzelfall zu prüfen und diese gegebenenfalls ebenfalls anzuzeigen.

Darüber hinaus ist bei „Erkennen von Anzeichen für delinquentes oder extremistisches Verhalten, einer Radikalisierung oder entsprechender Entwicklungen“ präventiv fachkundige Beratung in Anspruch zu nehmen.

Die Polizei ist verpflichtet, Informationen über Personen, Taten oder Sicherheitslagen, die für den schulischen Bereich zur Abwehr einer Gefahr oder zur Erfüllung der Aufgaben der Polizei erforderlich sind, der Schulleitung unverzüglich mitzuteilen (vgl. Nr. 4.2 des o. g. Erlasses).

Staatsanwaltschaft und Gericht unterrichten in geeigneten Fällen die Schule vor der Einleitung des Verfahrens oder der Erhebung einer Klage und vom Ausgang des Verfahrens (vgl. Nr. 4.3 des o. g. Erlasses).

**2. Welche Einschätzung nimmt die Landesregierung hinsichtlich in und/oder außerhalb Niedersachsens eingetretener derartiger Ereignisse im Hinblick auf die vollumfängliche Erfüllung des Bildungsauftrages der Schulen gemäß § 2 des Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG) sowie der Gewährleistung der Freiheit des Bekenntnisses und der Weltanschauung gemäß § 3 Abs. 2 NSchG vor?**

§ 2 des Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG) fordert eine Erziehung und einen Unterricht in den Schulen, die dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland und der Niedersächsischen Verfassung entsprechen, sowie die Vermittlung der diesen Verfassungen zugrunde liegenden Wertvorstellungen, inklusive des Verständnisses der staatsbürgerlichen Verantwortung, des Auftrages zur demokratischen Gestaltung der Gesellschaft, der Grundsätze der Toleranz sowie der Gleichberechtigung der Geschlechter. Nach § 3 NSchG sind die öffentlichen Schulen grundsätzlich Schulen für Schülerinnen und Schüler aller Bekenntnisse und Weltanschauungen und erziehen die Schülerinnen und Schüler ohne Unterschied des Bekenntnisses und der Weltanschauung gemeinsam. Forderungen einzelner Personen der Schulgemeinschaft wie die in der Anfrage geschilderten entsprächen demnach nicht den oben genannten Kriterien schulischer Erziehung und schulischen Zusammenlebens.

Zugleich schützt § 3 NSchG die Freiheit zum Bekennen religiöser und weltanschaulicher Überzeugungen sowie die Empfindungen Andersdenkender.

Somit bietet die Schule gerade in einem möglichen Konfliktfall den vom Schulgesetz geforderten Erfahrungsraum, um zu zeigen, dass religiöse Vorstellungen einzelner Schülerinnen und Schüler ihren Ausdruck in der Schule immer nur im Rahmen der Verfassung finden können. Die Schulleitungen und die Schulbehörden sind sich dessen sehr bewusst, und sie pflegen einen sensiblen Umgang mit den sich daraus ergebenden Gratwanderungen zwischen den religiösen Rechten und staatsbürgerlichen Pflichten der Schülerinnen und Schüler. Überschreitungen dieses Rahmens wird nachgegangen.

**3. Welche Sanktionsoptionen zur Belegung der Verursacher von Ereignissen der in der Vorbemerkung skizzierten Art stehen gegenwärtig in Niedersachsen zur Verfügung?**

Auf Pflichtverletzungen von Schülerinnen und Schülern kann die Schule mit Erziehungsmitteln oder Ordnungsmaßnahmen reagieren. Erziehungsmittel und Ordnungsmaßnahmen haben in erster Linie den Zweck, einen ordnungsgemäßen Schulbetrieb zu gewährleisten, der die Erfüllung des Bildungsauftrages in der Schule sachgerecht und problemlos ermöglicht. Die gesetzliche Grundlage dafür bildet § 61 NSchG. Danach sind Erziehungsmittel zulässig, wenn Schülerinnen oder Schüler den Unterricht beeinträchtigen oder in anderer Weise ihre Pflichten verletzen. Erziehungsmittel sind pädagogische Einwirkungen auf die Schülerin oder den Schüler. Sie können von einzelnen Lehrkräften oder von der Klassenkonferenz angewendet werden.

Ordnungsmaßnahmen sind zulässig, wenn Schülerinnen oder Schüler ihre Pflichten grob verletzen, insbesondere gegen rechtliche Bestimmungen verstoßen, den Unterricht nachhaltig stören, die von ihnen geforderten Leistungen verweigern oder dem Unterricht unentschuldigt fernbleiben. Die Aufzählung der Ordnungsmaßnahmen in § 61 Abs. 3 NSchG ist abschließend:

1. Ausschluss bis zu einem Monat vom Unterricht in einem Fach oder in mehreren Fächern, ganz oder teilweise von den außerunterrichtlichen Angeboten oder ganz oder teilweise von mehrtägigen Schulfahrten,
2. Überweisung in eine Parallelklasse,
3. Ausschluss bis zu drei Monaten vom Unterricht sowie von den außerunterrichtlichen Angeboten,

4. Überweisung an eine andere Schule derselben Schulform oder, wenn eine solche Schule nicht unter zumutbaren Bedingungen zu erreichen ist, an eine Schule mit einem der bisherigen Beschulung der Schülerin oder des Schülers entsprechenden Angebot,
5. Verweisung von der Schule,
6. Verweisung von allen Schulen.

Soweit durch das Verhalten von Schülerinnen bzw. Schülern der Verdacht strafrechtlich relevanter Handlungen im Raum steht, müssen die Verantwortlichen darüber hinaus mit strafrechtlichen Sanktionen rechnen. Insoweit wird ergänzend auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

**4. Mit Bezugnahme auf Frage 3: Hält die Landesregierung eine Abänderung dieser Sanktionsoptionen in Form einer Ergänzung bzw. Verschärfung für geboten? Falls ja: Welche inhaltliche Ausgestaltung wird hierbei angestrebt, und wie ist der gegenwärtige Bearbeitungsstand? Falls nein: Wie lautet hierfür die Begründung?**

Eine Abänderung der Reaktionsmöglichkeiten auf Pflichtverletzungen ist nicht geboten, da sich die Erziehungsmittel und Ordnungsmaßnahmen nach § 61 NSchG in der Vergangenheit bewährt haben.

**5. Welche präventiven Maßnahmen ergriff, ergreift oder gedenkt die Landesregierung zu ergreifen, um den Eintritt von Ereignissen der in der Vorbemerkung skizzierten Art an Niedersachsens Schulen zu minimieren oder vollständig zu unterbinden?**

Im Zuge seiner Maßnahmen zur Stärkung der Demokratiebildung verfolgt das Kultusministerium das Ziel, dass sich jedes Kind und jede/jeder Jugendliche von Beginn an in der Schule zugehörig fühlen kann. Maßnahmen der Demokratiebildung, die alle Schülerinnen und Schüler adressieren, die erwünschte demokratische Haltungen bestärken, die Orientierung bei der jeweils eigenen Identitätsentwicklung geben und ein freiheitliches, weltoffenes und gleichberechtigtes Schulklima befördern, können präventiv wirken gegen die Hinwendung von Schülerinnen und Schülern zu Ideologien der Ungleichwertigkeit. Die schulische Demokratiebildung dient so der Entwicklung und Festigung demokratischer Werte, Einstellungen und Haltungen. Angesichts des 75-jährigen Jubiläums der Unterzeichnung des Grundgesetzes regt die Landesregierung zudem im Rahmen verschiedener Vorhaben die aktive Auseinandersetzung junger Menschen mit unseren demokratischen Grundwerten und mit dem Wert der freiheitlich-demokratischen Grundordnung an.

Stärker als in den zunehmend säkularisierten, genuin christlich sozialisierten Familien spielt Religion für viele muslimische Kinder, Jugendliche und Erwachsene nach wie vor eine bedeutende Rolle. Gerade in ihrer multikulturellen und multireligiösen oder auch nicht-religiösen Lebensumwelt benötigen muslimische Kinder und Jugendliche Unterstützung in der Auseinandersetzung mit ihrer eigenen Verwurzelung und Identität. Diese Unterstützung erfolgt in Niedersachsen durch den islamischen Religionsunterricht. Das erklärte Ziel der Kerncurricula dieses Faches, die von Kommissionen aus erfahrenen muslimischen Lehrkräften und Theologen sowie Vertreterinnen und Vertreter der christlichen Religionspädagogik erstellt wurden, ist es, „Schülerinnen und Schüler zu bewusstem Denken und verantwortlichem Handeln als religiöse Individuen sowie als Mitglieder der Gesellschaft zu befähigen“. Sie sollen erkennen, dass die islamische Religion mit den Normen und Werten unserer Gesellschaft und der Verfassung vereinbar ist. Der islamische Religionsunterricht befähigt Schülerinnen und Schüler, sich mit den Grundlagen ihrer Religion auseinanderzusetzen und sich unsachgemäßen Interpretationen, die zum Missbrauch von Religion führen können, entgegenzustellen. Das Fach Islamische Religion ist kein normativer katechetischer Unterricht, der sich auf das Erlernen religiöser Praktiken beschränkt; vielmehr ermöglicht die Reflexion der Glaubenstraditionen den Schülerinnen und Schülern, sich kritisch mit salafistischen Auslegungen bis hin zu islamistischen Propagandavideos im Internet auseinanderzusetzen. Er unterstützt sie bei der Entwicklung der religiösen Sprachfähigkeit als Voraussetzung für interreligiöse (und heute auch oft noch interkulturelle) Dialogkompetenz. Zu erkennen, dass die eigene weltanschauliche oder eben auch religiöse Perspektive immer nur einen Ausschnitt an Wahrheit erkennen lässt, ist eine der großen erkenntnistheoretischen Herausforderungen nicht nur im islamischen Religionsunterricht.

**6. Welche Einschätzung nimmt die Landesregierung vor dem Hintergrund der Beobachtern zufolge anhaltenden und weitgehend nicht gesteuerten Zuwanderung von Personen aus dem nichtchristlichen Kulturkreis im Hinblick auf den Erhalt des Schulfriedens, die Erfüllung des schulgesetzlich normierten Bildungsauftrages sowie die Gleichbehandlung der beiden Geschlechter an Niedersachsens Schulen vor?**

Niedersachsen ist ein Land der Vielfalt. Das gilt auch für die niedersächsischen Schulen. Schulleben und Schulkultur greifen das auf und berücksichtigen die heterogene Sozialisierung, die vielfältigen kulturellen und religiösen Traditionen der pluralen Schülerinnen- und Schülerschaft. So vollzieht sich in der täglichen Praxis die Umsetzung des im Niedersächsischen Schulgesetz festgeschriebenen Bildungsauftrags der Schule (§ 2 NSchG), der Formen des demokratischen Zusammenlebens konkretisiert: Schülerinnen und Schüler sollen fähig werden, „die Grundrechte für sich und jeden anderen wirksam werden zu lassen, die sich daraus ergebende staatsbürgerliche Verantwortung zu verstehen und zur demokratischen Gestaltung der Gesellschaft beizutragen, nach ethischen Grundsätzen zu handeln sowie religiöse und kulturelle Werte zu erkennen und zu achten, ihre Beziehungen zu anderen Menschen nach den Grundsätzen der Gerechtigkeit, der Solidarität und der Toleranz sowie der Gleichberechtigung der Geschlechter zu gestalten, den Gedanken der Völkerverständigung, insbesondere die Idee einer gemeinsamen Zukunft der europäischen Völker, zu erfassen und zu unterstützen und mit Menschen anderer Nationen und Kulturkreise zusammenzuleben, (...), Konflikte vernunftgemäß zu lösen, aber auch Konflikte zu ertragen, (...), und) das soziale Leben verantwortlich mitzugestalten“.

Schülerinnen und Schüler, die Wertschätzung und Möglichkeiten der Partizipation erleben, brauchen keine Abgrenzung. Dies ist eine wichtige Voraussetzung für die Zukunftsfähigkeit einer Gesellschaft wie der der Bundesrepublik, zu deren Grundwerten die Chancengerechtigkeit durch Bildung gehört. Die konstruktive Auseinandersetzung mit sprachlicher, kultureller, aber auch mit religiöser Pluralität im Sinne interkultureller Bildung ist eine Schlüsselqualifikation für alle Mitglieder der Gesellschaft. Dazu gehört vor allem ein mehrkulturell und mehrsprachig zusammengesetztes pädagogisches Personal, das mit pädagogischen Konzepten zur angemessenen Berücksichtigung von Diversität vertraut ist.

**7. Folgt die Landesregierung der Einschätzung der im letzten Absatz der Vorbemerkung zitierten Frauenrechtlerin, wonach es sich bei den Bestrebungen zur Einführung von Regeln aus der Scharia an deutschen Schulen seitens muslimischer Schüler um eine bundesweit bestehende Problemlage handele? Falls ja: Intendiert die Landesregierung, auf sachlich zuständige Organe der Bundesebene dahin gehend einzuwirken, dass zeitnah einheitliche Standards zur Erfassung, Analyse und Entschärfung jener Problemlage etabliert werden? Falls nein: Wie lautet hierfür die Begründung?**

Die Frauenrechtlerin und Juristin spricht in dem in der Fragestellung in Bezug genommenen Interview bei WELT TV nicht davon, dass es bundesweite Bestrebungen zur Einführung von Regeln aus der Scharia an deutschen Schulen seitens muslimischer Schüler gebe; sie kritisiert stattdessen ein ihrer Meinung nach generelles bundesweites Problem, „dass nicht nur die Muslime diejenigen sind, die hier aktiv mehr Religion in die (sic) Schulen fordern, sondern auch Kirchen und auch jüdische Institutionen und Akteure durchaus im Hintergrund Druck ausüben auf Schulen, dass man (...) Rücksicht nehmen sollte auf die Religionsgemeinschaften, was zur Folge hat, dass in Schulen immer weniger Bildung einen wichtigen Stellenwert hat und immer mehr Religion wichtiger wird als Allgemeinbildung“<sup>6</sup>.

Die Landesregierung teilt diese grundsätzlichen Bedenken nicht. Sie sieht in der Berücksichtigung religiöser Interessen und Belange der Schülerinnen und Schüler einen Beitrag zur Partizipation und

<sup>6</sup> <https://www.welt.de/politik/deutschland/video249508674/Schueler-als-Scharia-Polizei-Bundesweites-Problem-dass-Religiositaet-von-muslimischer-Seite-Einzug-nimmt.html>; abgerufen am 04.03.2024

Integration, solange diese Bestrebungen sich im Rahmen der Verfassung der Bundesrepublik Deutschland und des Bildungsauftrags nach § 2 NSchG bewegen.

(Verteilt am 26.03.2024)